



ALLGEMEINE  
GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## 1. GELTUNGSBEREICH

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Diese werden nachfolgend als Kunden bezeichnet. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Geschäftsbedingungen des Kunden, die von uns nicht ausdrücklich anerkannt werden, haben keine Gültigkeit.

## 2. AUFTRAG

Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Maße, Gewichte, Abbildungen und Zeichnungen sowie die in Prospekten und Katalogen enthaltenen Angaben und Abbildungen sind branchenübliche Näherungswerte. Sie sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sofern der Verbraucher die Ware auf elektronischem Wege bestellt, wird der Vertragstext von uns gespeichert und dem Kunden auf Verlangen nebst den vorliegenden AGB per E-Mail zugesandt. Der uns erteilte Auftrag und der die Sendung beizugebende Lieferschein müssen die Materialart, die Menge, das Gewicht und die Dicke oder Maße der zu bearbeitenden Materialien enthalten. Die von uns bei Eingang ermittelte Stärke der Materialien sowie die nach der Beizung von uns verwogenen Gewichte sind für die Auftragsberechnung verbindlich. Die angelieferten Materialien werden von uns nicht gezählt.

## 3. PREISE

Die Angebotspreise bzw. Preisvereinbarungen verstehen sich bei freier Anlieferung und ab Werk zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei Partien, die mit unseren Fahrzeugen gefrachtet werden, erfolgt ein anteiliger Frachtkostenzuschlag auf die Beizkosten, und zwar nach der jeweils gültigen Frachtstaffel. Die Beizpreise werden je nach Vereinbarung als Stückpreise oder nach dem Gewicht per KG gebeiztes Material berechnet. Bei der Berechnung der Preise nach dem Gewicht sind die Materialart und die Dicke des zu beizenden Materials preismitbestimmend. Das tatsächliche Gewicht wird nach dem Beizen mittels Verwiegen ermittelt. Wenn aufgrund der Art der angelieferten Materialien ein Sonderpreis vereinbart wurde und sich später herausstellt, dass der Kunde über die Materialart falsche Angaben gemacht hat, so sind wir zur Korrektur des Preises nach der Preisliste berechtigt. Konstruktionen, die von Hand gebeizt werden oder Teile, die stark verfettet oder verschmutzt sind, rechtfertigen einen Aufpreis. Bei Termin- und Sonderwünschen, die nur durch Überstunden bzw. Sonderschichten erfüllt werden können, erheben wir einen Zuschlag

## 4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die von uns durchgeführten Beizarbeiten sind Lohnaufträge. Alle Rechnungen sind innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig und mittels Scheck oder Banküberweisung zu begleichen. Überschreitet der Kunde die Zahlungsfrist von 8 Tagen, werden Verzugszinsen in Höhe der banküblichen Debetzinsen, mindestens jedoch in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Wechsel werden nicht angenommen. Die Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungsbedingungen sowie Umstände, die uns erst nach Vertragsabschluss bekannt werden und befürchten lassen, dass der Kunde nicht rechtzeitig zahlen werde, berechtigen uns, sofortige Sicherheitsleistung für alle Forderungen aus dem Liefervertrag ohne Rücksicht auf Fälligkeit zu verlangen und bis zur Lieferung der Sicherheit die Arbeiten am Liefergegenstand einzustellen. Wenn nach Vertragsschluss bekannt wird, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so können wir die Leistung verweigern und dem Kunden eine angemessene Frist bestimmen, in welchem er Zug um Zug gegen Lieferung zu zahlen oder die Sicherheit zu leisten hat. Bei Verweigerung des Kunden oder erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Haben wir unstreitig teilweise fehlerhafte Ware geliefert, ist unser Kunde dennoch verpflichtet, die Zahlung für den fehlerfreien Anteil zu leisten, es sei denn, dass die Teillieferung für ihn kein Interesse hat. Im Übrigen kann der Kunde nur mit rechtskräftig festgestellten und unbestrittenen Gegenansprüchen aufrechnen.

## 5. LIEFERUNG

Lieferfristen sind nur bindend, wenn sie von uns ausdrücklich als bindend bezeichnet und schriftlich bestätigt werden. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden ggf. zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Stellen sich nachträglich technische Unklarheiten oder Fehler in den Bestell- oder Zeichnungsunterlagen des Kunden heraus, beginnt die Lieferfrist nach deren Beseitigung von neuem. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat. Teillieferungen sind innerhalb der von uns angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit sich Nachteile für den Gebrauch daraus nicht ergeben. Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstigen Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs des Lieferers liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Wir werden dem Kunden den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Wird der Versand aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verzögert, werden diesem, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die

Lagerung entstehenden Kosten, bei Lagerung in unserem Werk mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat, berechnet. Die Geltendmachung weitergehender Rechte aus Verzug bleibt unberührt.

## 6. BESCHAFFENHEIT DES ZU BEIZENDEN MATERIALS

Alle zu beizenden Gegenstände müssen frei von Farbe, Firnis, Fett, Öl oder anderen Verschmutzungen sein, die sich nicht durch normale Säurebehandlung entfernen lassen. Die Kosten für die Entfernung solcher Beläge, besonders starken Rostbefalls, trägt der Kunde. Müssen Gegenstände trotz eines vorhergehenden Reinigungsversuchs ein zweites Mal gebeizt werden, so werden die zusätzlichen Kosten ebenfalls den Kunden in Rechnung gestellt. Evtl. angeschweißte Teile aus CStahl müssen vom Kunden in den Lieferunterlagen erwähnt werden.

## 7. KONSTRUKTION

Die Konstruktionen müssen so geschaffen sein, dass sie beim Beizvorgang auch bei Anhängern der Kräne etc. die notwendige Stabilität und Anhängemöglichkeit haben.

## 8. VERSAND- UND GEFAHRÜBERGANG

Versandbereit gemeldete Ware ist vom Kunden unverzüglich zu übernehmen. Anderenfalls sind wir berechtigt, sie nach eigener Wahl zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Kunden zu lagern. Mangels besonderer Vereinbarung wählen wir das Transportmittel und den Transportweg. Mit der Übergabe an die Bahn, den Spediteur oder den Frachtführer bzw. mit Beginn der Lagerung, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Gefahr auf den Kunden über und zwar auch, wenn wir die Lieferung übernommen haben. Die gebeizten Materialien werden von uns nur auf besondere Anforderung hin verpackt. Verpackungen werden Eigentum des Kunden und von uns im Rahmen der Bearbeitungsgebühr berechnet. Die Wahl der Versandart erfolgt nach bestem Ermessen.

## 9. LIEFERVERZUG

9.1 Können wir absehen, dass die Ware nicht innerhalb der Lieferfrist geliefert werden kann, so werden wir den Kunden unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis setzen, ihm die Gründe hierfür mitteilen, sowie nach Möglichkeit den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt nennen.

9.2 Verzögert sich die Lieferung durch einen in Ziffer 5.5 aufgeführten Umstand oder durch ein Handeln oder Unterlassen des Kunden, so wird eine den Umständen angemessene Verlängerung der Lieferfrist gewährt.

9.3 Der Kunde ist zum Rücktritt vom Vertrag nur berechtigt, wenn wir die Nichteinhaltung

des Liefertermins zu vertreten haben oder er uns erfolglos eine angemessenen Nachfrist gesetzt hat:

## 10. SICHERUNG DER FORDERUNG AUS DEM BEARBEITUNGSVERTRAG

An den uns zum Bearbeiten übergebenen Gegenständen räumt uns der Kunde ein Pfandrecht ein. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Gegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind. Sofern von uns bearbeitete Gegenstände des Kunden vor vollständiger Bezahlung ausgeliefert werden, wird mit dem Kunden schon jetzt vereinbart, dass er uns das Eigentum an diesen Gegenständen zur Sicherung unserer Forderungen überträgt und die Gegenstände unentgeltlich für uns aufbewahrt.

Ziffer 10.2 gilt entsprechend in Bezug auf das Eigentums-Anwartschaftsrecht des Kunden an den uns übergebenen Gegenständen, welche dem Kunden unter Eigentumsvorbehalt geliefert sind. Der Kunde ist berechtigt, das Eigentum durch Vorbehalt beseitigende Zahlung zu erwerben. Sind die Gegenstände einem Dritten zur Sicherheit übereignet, tritt der Kunde uns seinen Anspruch auf Rückübereignung ab. Dasselbe gilt für etwaige Ansprüche des Kunden aus Sicherung gegen Vorbehalts- und Sicherungseigentümer. Der Kunde tritt uns bereits jetzt alle Forderungen, die ihm aus seiner ohne/oder mit Nachverarbeitung erfolgten Weiterveräußerung des Sicherungsgutes gegen seinen Abnehmer zustehen, ab. Zur Einziehung der uns abgetretenen Forderungen bleibt der Kunde so lange befugt, bis wir diese Ermächtigung widerrufen oder der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr ordnungsgemäß nachkommt. Der Kunde hat auf unser Verlangen des Schuldners die Abtretung mitzuteilen und uns unter Aushändigung aller dazugehörigen Unterlagen die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben.

## 11. EIGENTUMSVORBEHALT

Wir behalten uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware oder an den uns nach Ziffer 10.2 übereigneten Gegenständen bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit den Kunden vor. Der Kunde ist berechtigt, diese Waren und Gegenstände im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns rechtzeitig nachkommt. Er darf jedoch die Vorbehaltsware weder verpfänden, noch zur Sicherheit übereignen. Er ist verpflichtet, unsere Rechte beim kreditierten Weiterverkauf der Vorbehaltsware zu sichern. Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer dem Kunden gesetzten angemessenen Frist zur Leistung, zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung

bleiben unberührt. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Wir sind zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird. Alle Forderungen und Rechte aus dem Verkauf oder einer ggf. dem Kunden gestatteten Vermietung von Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, tritt der Kunde schon jetzt zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware, in die uns abgetretenen Forderungen oder in sonstige Sicherheiten hat uns der Kunde unverzüglich und unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Diese gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art.

## 12. SACHMÄNGEL

Die Beschaffenheit der Ware richtet sich ausschließlich nach den vereinbarten technischen Liefervorschriften. Falls wir nach Zeichnung, Spezifikation, Mustern usw. unseres Kunden zu liefern haben, übernimmt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrüberganges gem. Ziffer 8.3. Der Kunde ist verpflichtet bei Beizarbeiten die jeweilige Werkstoffnummer des von ihm gelieferten Werkstoffs genau anzugeben. Die Gewährleistung entfällt für Mängel, die durch nicht beizgerecht gefertigte Werkstücke entstehen oder die mit überwachtem Auge nicht erkennbar sind. Hohlräume (z. B. an Geländern, Behälterfüßen etc.), die nicht absolut dicht verschweißt sind, müssen mit Spülbohrungen versehen werden. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, übernehmen wir für Folgeschäden keine Haftung. Haben Teile konstruktionsbedingt Spalten oder auch werkstoffbedingt Poren oder Lunker, können Spülprobleme entstehen. Auf Wunsch können Spalten mit Silikon bedeckt werden. Ist dies nicht der Fall, kann es in einem solchen Fall zur Fleckenbildung kommen. Diese Fleckenbildung ist nur im trockenen Zustand der Werkstücke erkennbar und wir können keine Gewähr hierfür übernehmen. Schlackenreste und andere nicht säurelöslichen Einschlüsse in der Schweißnaht (z. B. Carbonitride) werden durch das Beizen nicht entfernt. Sie können, ebenso wie tiefsitzende Feriteinschlüsse, nur durch Schleifen beseitigt werden. Die Schleifstellen müssen anschließend nachgebeizt werden (nicht im Preis enthalten). Für Sachmängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, stehen wir ebenso wenig ein, wie für die Folgen unsachgemäßer und ohne unserer Einwilligung vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Kunden oder Dritter. Gleiches gilt für die Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen. Beanstandete Ware ist auf Verlangen unverzüglich an uns zurückzusenden. Wenn der Kunde diesen Verpflichtungen nicht nachkommt oder ohne unsere Zustimmung Änderungen an der bereits beanstandeten Ware vornimmt, verliert er etwaige Sachmängelansprüche. Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge bessern wir nach unserer Wahl die beanstandete Ware nach oder liefern einwandfreien

Ersatz. Kommen wir diesen Verpflichtungen nicht oder nicht vertragsgemäß innerhalb einer angemessenen Zeit nach, so kann der Kunde uns schriftlich eine letzte Frist setzen, innerhalb derer wir unseren Verpflichtungen nachzukommen haben. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann der Kunde Minderung des Preises verlangen, vom Vertrag zurücktreten oder die notwendige Nachbesserung selbst oder von einem Dritten auf unsere Kosten und Gefahr vornehmen lassen. Eine Kostenerstattung ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Ware nach unserer Lieferung an einen anderen Ort verbracht worden ist, es sei denn, dies entspricht den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware. Der Kunde muss uns offensichtliche Mängel sofort, spätestens innerhalb einer Frist von 5 Tagen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Ist mit dem Kunden eine Abnahme der Ware vereinbart, so gilt die Ware mit erfolgter Abnahme als genehmigt. Weitergehende Mängelansprüche des Kunden sind dann ausgeschlossen, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der auch bei sorgfältiger Untersuchung bei der Abnahme nicht erkennbar war. Will der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Will der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Hersteller (des Produkt oder aber einzelner Bestandteile hiervon) stellen daneben keine vertragsgemäßen Beschaffenheitsangaben der Ware dar. Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht. Etwaige Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

## 13. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind sonstige und weitergehende Ansprüche des Kunden gegen uns ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind. Vor allem haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Ver-

letzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir - außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der gelieferten Ware für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sie gilt auch nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder beim Fehlen von zugesicherten Eigenschaften, wenn und soweit die Zusage gerade bezweckt, den Kunden gegen Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, abzusichern. Unsere Haftung ist der Höhe nach begrenzt auf den Nettoauftragswert. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeiter oder gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen. Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben hiervon unberührt

## 14. HÖHERE GEWALT

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen unserer Lieferanten und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Diese gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet, es sei denn, dass er den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

## 15. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Soweit sich, aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort. Für alle Rechtsstreitigkeiten, auch im Rahmen eines Wechsel- und Scheckprozesses, ist Siegen Gerichtsstand. Auf die Vertragsbeziehungen ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

## 16. SALVATORISCHE KLAUSEL

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus irgendwelchen Gründen unwirksam sind oder werden sollten, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirk-

same Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichem Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen

## 17. DATENSCHUTZ

Wir sind berechtigt, nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über den Kunden mit automatischer Datenverarbeitung zu speichern.  
57072 Siegen, Mai 2015

**Herrn Matthias Fries • SSB Spezial-Beizerei GmbH**  
Industriestraße 16 • D-57076 Siegen-Weidenau • Tel.: 0271-3 38 31-0